

Ergänzung der Satzung der Wohnbau-Genossenschaft Bergland

Gegenüberstellung – Stand September 2024

VII. VORSTAND.

§ 20.

(2) Er (Sie) wird durch den Aufsichtsrat aus der Zahl der Mitglieder bestellt. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre.

VIII. AUFSICHTSRAT.

§ 23.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, noch Geschäftsführer von einer Tochtergesellschaft der Genossenschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte der Genossenschaft oder einer Tochtergesellschaft Geschäfte der Genossenschaft oder einer Tochtergesellschaft führen. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

VII. VORSTAND.

§ 20.

(2) Er (Sie) wird durch den Aufsichtsrat aus der Zahl der Mitglieder bestellt. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre und endet anlässlich der ordentlichen Generalversammlung, die die Genehmigung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das 2. Geschäftsjahr nach der Bestellung beschließt, wobei das Jahr der Bestellung nicht mitgerechnet wird.

VIII. AUFSICHTSRAT.

§ 23.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates endet anlässlich der ordentlichen Generalversammlung, die die Genehmigung und Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das 2. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Jahr der Wahl nicht mitgerechnet wird. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, noch Geschäftsführer von einer Tochtergesellschaft der Genossenschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte der Genossenschaft oder einer Tochtergesellschaft Geschäfte der Genossenschaft oder einer Tochtergesellschaft führen. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.